

Satzung der Singakademie Frankfurt (Oder)

§ 1 Name, Sitz, Tradition

Der Verein führt den Namen "Singakademie Frankfurt (Oder)". Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 142 FF in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz "e.V." in seinem Namen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

Die Tradition der Singakademie Frankfurt (Oder) läßt sich bis in das Jahr 1815 zurückverfolgen, als der Arzt Dr. Petersen gemeinsam mit Prof. Spieker und C. L. Wünsch, dem Sohn des letzten Rektors der Alma Mater Viadrina, die "Singe-gesellschaft in Frankfurt an der Oder" gründete. 1877 in "Singakademie" und 1926 in "Städtische Singakademie" umbenannt, währte die künstlerische Tätigkeit des Chores bis zum 2. Weltkrieg, wobei von 1931 an, bis zum Februar 1945 die Singakademie gemeinsam mit dem Volkschor Frankfurt (Oder) Konzerte gab. Von Mai 1945 bis 1975 lebte die Tradition der Singakademie im Volkschor Frankfurt (Oder) weiter. 1975 wurde der Volkschor aufgelöst und seine Mitglieder in die von Heinrich Moser wiedergegründete "Singakademie Frankfurt (Oder)" aufgenommen und bald ergänzt um Kinder-, Knaben- und Spatzenchor.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege wertvoller Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit hohem künstlerischem Anspruch und die Wahrung musikalischer und kultureller Ziele zur Stärkung der Gemeinschaft zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im In- und Ausland.

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere Aufführungen vor. Den Mitgliedern des Vereins, besonders der Nachwuchs-Chöre werden allgemeine musikalische sowie chorsängerische Grund- und weiterführende Kenntnisse vermittelt.

Zur "Singakademie Frankfurt (Oder) e.V." gehören außer dem Großen Chor ein Kammerchor, Nachwuchs-Chöre und ein Vokalquartett.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO, steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es liegt ein ordentlicher Honorarvertrag vor.

Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die regelmäßig an den Proben und Aufführungen des Vereins teilnehmen. Die aktiven Mitglieder sollen sich durch besondere Musikalität und Stimmgebung auszeichnen, damit der in § 2 genannte Zweck erreicht werden kann.

Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Anteil an den in § 2 genannten Zielen des Vereins nehmen, einen in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag leisten, aber selbst nicht an Proben und Aufführungen des Vereins teilnehmen.

Ein aktives Mitglied, das länger als zwölf Monate nicht mehr an den Proben und Aufführungen des Vereins teilgenommen hat und weiterhin Beiträge leistet, wird zum passiven Mitglied. Passive Mitglieder, die einmal aktiv waren, können diesen Stand wieder erreichen, wenn entsprechend § 6 verfahren wird.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Bewerber um die aktive Mitgliedschaft in der Singakademie Frankfurt (Oder) sollen bei einigen Proben als Gast teilnehmen und haben eine musikalische Eignungsprüfung durch den zuständigen Chorleiter zu absolvieren, von deren Ergebnis die vorläufige Aufnahme abhängt und anhand der über die stimmliche Eingliederung entschieden wird. Nach der Entscheidung durch den Chorleiter kann der Bewerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Satzung an, die dem Bewerber auszuhändigen ist. Nach 8 bis 10 Wochen Probezeit bestätigt der Vorstand die Aufnahme. Näheres regelt die Chorordnung.

Über die Mitwirkung bei Aufführungen in der Probezeit oder als Gast entscheiden der Vorstand und der Chorleiter. Die Mitgliedschaft tritt zum ersten des Monats in Kraft, in dem der erste Mitgliedsbeitrag geleistet wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Löschung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Zum Ausschluss führt auch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 15 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet ebenfalls der Vorstand. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene als passives Mitglied.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Chorordnung

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein, sowie dessen Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bieten.

Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Passives Wahlrecht haben nur Vereinsmitglieder, die eine natürliche Person und mindestens achtzehn Jahre alt sind.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei allen für sie angesetzten Proben und Aufführungen nach besten Kräften mitzuwirken. Mitglieder, die die Proben unzureichend besucht haben, können von der Mitwirkung an der Aufführung ausgeschlossen werden, wenn in einer vom Chorleiter durchzuführenden Überprüfung nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass das Mitglied den künstlerischen Anforderungen der Aufführung gerecht wird.

Genügt ein aktives Mitglied den künstlerischen Ansprüchen im Sinne § 2 nicht, wird es, nach Rücksprache mit dem Chorleiter, vom Vorstand in den Stand der passiven Mitgliedschaft versetzt. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit der Bitte mitzuteilen, sich dazu innerhalb 14 Tagen zu äußern. Lehnt das Mitglied die passive Mitgliedschaft ab oder antwortet es nicht fristgemäß, ist dies einem Austritt aus dem Verein gleichzusetzen.

Jedes Mitglied hat mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieses gilt auch für einen

von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Weiteres wird in der Chorordnung geregelt. Die Chorordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und der Chordirektor sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder zum Ehrenvorstand ernennen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Ehrenvorstände können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 10 Organe

Organe der Singakademie Frankfurt (Oder) e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben jedes Chores und durch Aushang am Schwarzen Brett und durch Bekanntgabe auf der Website der Singakademie Frankfurt (Oder). Passive Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung in Form einer E-Mail ist gültig.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Passive Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder ein legitimes Mitglied vertreten.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Änderung der Satzung, Annahme und Änderung der Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins.

Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder oder durch einen vereidigten Bücherrevisor geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

Von der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte der "Singakademie Frankfurt (Oder) e.V." zwischen den Mitgliederversammlungen, er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und repräsentiert zusammen mit dem Chordirektor den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für eine harmonische Entwicklung der Vereinsarbeit.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und zwei Beisitzern, wobei mindestens ein Beisitzer aus den Mitgliedern der Nachwuchschöre gewählt werden soll.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Mitglieder im Vorstand mit beratender Stimme sind der Chordirektor der "Singakademie Frankfurt (Oder) e.V." und die Chorleiter der einzelnen Chöre.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstands kann Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung gemäß § 26 EStG gezahlt werden. Näheres wird in einem Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied geregelt. Zuständig ist der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden, sie sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Festlegungsprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Dritten widerruflich Geschäftsbereiche übertragen und Vollmacht erteilen, die, aufgrund der jeweiligen Vorstandsbeschlüsse, notwendigen Vertretungsvollmachten vorzunehmen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist davon unbenommen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht.

§ 14 Chordirektor, Chorleiter, Übungsleiter und Angestellte

Der Chordirektor ist der künstlerische Leiter der "Singakademie Frankfurt (Oder) e.V.", er koordiniert die Auftrittstätigkeit, Konzert- und Probenpläne aller Chöre und hat im Sinne § 2 das künstlerische Niveau der Aufführungen zu garantieren. Er wirkt mit bei Vertragsverhandlungen mit Solisten, Orchestern in Vorbereitung von Aufführungen und Konzertreisen und leitet Proben und Aufführungen. Er hat das Recht Proben und Aufführungen bei den Chören des Vereins zu übernehmen.

Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Weisungen bei Proben und Aufführungen Folge zu leisten.

Die Übungsleiter, Chorleiter, Korrepetitoren, Stimmbildner und andere Mitarbeiter des Vereins werden vom Vorstand in Absprache mit dem Chordirektor und in Abhängigkeit der Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten des Vereins berufen oder eingestellt.

Der Vorstand kann dem Chordirektor, einzelnen Mitgliedern, Chorleitern, Übungsleitern und Angestellten des Vereins im Rahmen einer Projekt- oder Budgetplanung gemäß § 2 dieser Satzung Aufgaben und finanzielle Mittel des Vereins zur eigenständigen Verantwortung übergeben. Die Abrechnung dieser Mittel erfolgt zeitnah und nach Aufforderung durch den Vorstand.

§ 15 Auflösung der Singakademie Frankfurt (Oder) e.V.

Sind die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, kann der Verein aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann, wie in § 12 festgelegt, nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt(Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der jetzt vorliegenden Fassung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft, sie ersetzt die Satzung vom 21.05.2013 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.07.2014 beschlossen.

Frankfurt (Oder), 14. Juli 2014

Dr. Olaf Hypius
Vorsitzender

Carmen Körner
stellv. Vorsitzender

Cornelia Griep
Schriftführerin

Der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen

VR 142 FF erfolgte am 09.10.2014.